



Abteilung IV
D-1672/2021

Urteil vom 10. September 2021

Besetzung

Einzelrichterin Jeannine Scherrer-Bänziger,
mit Zustimmung von Richter William Waeber;
Gerichtsschreiber Patrick Blumer.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Sri Lanka,
(...),
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung (Nichteintreten auf Mehrfachgesuch);
Verfügung des SEM vom 31. März 2021 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer, tamilischer Ethnie und aus B._____/C._____
stammend, suchte am (...) in der Schweiz um Asyl nach. Zur Begründung
seines Asylgesuchs brachte er im Wesentlichen vor, er sei im Jahr (...) zu
seinem Onkel nach D._____ gezogen. Er sei in Kontakt mit der (...) -
Gruppierung gekommen und habe Hilfeleistungen für diese gemacht. Weil
er sich schliesslich geweigert habe, weiterhin für diese Gruppierung tätig
zu sein, hätten ihn deren Anhänger mit dem Tod bedroht und seinen Bruder
zu entführen versucht. Aufgrund der befürchteten Repressionen habe er
sich zur Ausreise aus Sri Lanka entschieden.

B.

Mit Entscheid vom 15. März 2017 erachtete das SEM die dargelegte Ver-
folgung des Beschwerdeführers durch die (...) -Gruppierung als unglaub-
haft und lehnte das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab, wies ihn aus
der Schweiz weg und ordnete den Vollzug der Wegweisung an. Das Bun-
desverwaltungsgericht trat mit Urteil D-2391/2017 vom 2. Mai 2017 auf die
vom Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid eingereichte Beschwerde
nicht ein.

C.

Mit einer als «Gesuch um Wiedererwägung» bezeichneten Eingabe vom
17. Mai 2017 beantragte der Beschwerdeführer beim SEM die Gewährung
von Asyl. Zur Begründung reichte er neue Beweismittel (Bestätigungs-
schreiben eines Friedensrichters vom (...) sowie Bericht der Human Rights
Commission [HCR] of Sri Lanka vom 18. April 2017) je in Kopie als Belege
für seine Gefährdung ein.

D.

Mit Entscheid vom 25. Juli 2017 lehnte das SEM das Wiedererwägungs-
gesuch des Beschwerdeführers ab. Mit Urteil D-4774/2017 vom 29. No-
vember 2018 wies das Bundesverwaltungsgericht die dagegen erhobene
Beschwerde ab. Es hielt fest, dass die eingereichten Beweismittel nicht ge-
eignet seien, die Einschätzung der fehlenden Glaubhaftigkeit der Asylvor-
bringen in Frage zu stellen. Hinsichtlich der gesundheitlichen Situation des
Beschwerdeführers bestätigte es die Erwägungen des SEM, wonach die
Behandelbarkeit seiner psychischen Schwierigkeiten in seinem Heimat-
staat zu bejahen sei.

E.

Mit als «Wiedererwägungsgesuch» bezeichneter Eingabe vom 19. Februar 2019 ersuchte der Beschwerdeführer erneut um Wiedererwägung des Entscheides des SEM vom 15. März 2017. Er machte geltend, seit den Kommunalwahlen am 10. Februar 2018 – bei denen die Regierungskoalition mit Maithripala Sirisena als Premierminister gegenüber dem Herausforderer, dem ehemaligen Militärchef Gotabaya Rajapaksa, Stimmen eingebüsst habe – habe sich die Sicherheitssituation von abgewiesenen tamilischen Asylsuchenden verschlechtert. Zudem befinde er sich in einem prekären psychischen Allgemeinzustand und es sei nicht sicher, dass er in Sri Lanka eine adäquate medizinische Betreuung erhalte. Auch könne er bei einer Rückkehr nicht damit rechnen, von seinen dortigen Verwandten wieder aufgenommen zu werden.

F.

Mit Verfügung vom 24. Oktober 2019 lehnte das SEM das Wiedererwägungsgesuch ab. Zur Begründung führte es an, dass weder die aktuelle Situation in Sri Lanka noch die psychischen Schwierigkeiten des Beschwerdeführers den Vollzug der Wegweisung als unzulässig beziehungsweise unzumutbar erscheinen liessen. Das Bundesverwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil D-6268/2019 vom 24. März 2020 ab. Es hielt fest, dass der Beschwerdeführer insgesamt keine nach dem rechtskräftigen Abschluss seines ordentlichen Asylverfahrens entstandenen Gründe habe geltend machen können, die in Bezug auf seine Flüchtlingseigenschaft oder den Wegweisungsvollzug zu einer anderen Würdigung führen könnten.

G.

Am 18. März 2021 reichte der Beschwerdeführer beim SEM eine weitere als «Gesuch um Wiedererwägung» bezeichnete Eingabe ein. Zur Begründung brachte er im Wesentlichen vor, es hätten sich neue asylrelevante Tatsachen ergeben und zudem hätten sich seine psychischen Probleme verstärkt. So sei am (...) seine Mutter abends zu Hause von einer unbewaffneten Gruppierung aufgesucht und über den Verbleib von ihm und seinem Bruder E._____ befragt worden, welcher zu jenem Zeitpunkt bereits in F._____ um Asyl ersucht gehabt habe, wo ihm am (...) für (...) Jahre Asyl zugesprochen worden sei. E._____ sei in F._____ exilpolitisch tätig, was von G._____, Mitglied des "(...)" mit Schreiben vom (...) bestätigt worden sei. Der sri-lankische Rechtsanwalt H._____ habe seiner Mutter am (...) mit beigelegtem Schreiben bestätigt, dass gegen ihn (Beschwerdeführer) ein Haftbefehl vorliege. Zudem sei sein jüngerer, in Sri

Lanka wohnhafter, Bruder I. _____ seit Längerem nicht mehr auffindbar. Weiter habe er (Beschwerdeführer) am (...) in J. _____ vor dem UNO-Gebäude an einer Kundgebung der Tamilen teilgenommen und sich gegen die aktuelle Regierung Sri Lankas ausgesprochen, wobei eine Woche nach der Kundgebung ein diesbezügliches Bild von ihm in einer sri-lankischen Lokalzeitung veröffentlicht worden sei. Überdies sei er nach wie vor suizidgefährdet und seine psychischen Probleme hätten zugenommen, weshalb er weiterhin in psychiatrischer Behandlung sei. In Sri Lanka werde er die notwendige Behandlung und Betreuung nicht erhalten.

Dem Gesuch lagen bei: Bereits eingereichte Berichte (vgl. Bst. C vorstehend), United Kingdom [UK] Application Registration Card seines Bruders E. _____, erwähntes Schreiben von G. _____ samt Wikipediaartikel, Schreiben Home Office United Kingdom (UK) vom (...), erwähnte Mitteilung des sri-lankischen Anwalts vom (...), Fotos der Kundgebung in J. _____ vom (...), sri-lankischer Zeitungsausschnitt vom (...), ärztliche Verlaufsberichte vom (...) und (...) und Bestätigung einer ambulanten Behandlung vom (...), je in Kopie.

H.

Das SEM nahm die Eingabe vom 18. März 2021 als Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c Abs. 1 des Asylgesetzes [AsylG, SR 142.31] entgegen, trat darauf mit Verfügung vom 31. März 2021 – eröffnet am 6. April 2021 – nicht ein und ordnete die Wegweisung sowie den Vollzug an. Ausserdem erhob es eine Gebühr von Fr. 600.–.

Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer bringe mit seinen Vorbringen zur angeblichen Suche nach ihm bei seiner Mutter am (...) sowie der aktuellen Situation in Sri Lanka und des in diesem Zusammenhang geltend gemachten Risikoprofils einen bereits im ersten sowie zweiten Asylverfahren, einschliesslich den in den darauffolgenden Beschwerdeverfahren, geltend gemachten Sachverhalt erneut vor, weshalb darauf nicht einzutreten sei. Aus gleichem Grund sei auch nicht auf die eingereichten Beweismittel (Schreiben der HRC of Sri Lanka und Schreiben des Friedensrichters) einzugehen, da diese bereits Gegenstand des ersten Wiedererwägungsverfahrens vor dem SEM und dem darauffolgenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gewesen seien. Obschon er bereits mehrere Verfahren sowohl vor dem SEM wie auch vor dem Bundesverwaltungsgericht durchlaufen habe, habe er es bislang unterlassen, die Sachverhalte betreffend Asylgesuch und exilpolitische Tätigkeit seines Bruders E. _____ in F. _____ geltend zu machen.

Allfällige Gründe für dieses Unterlassen habe er unerwähnt gelassen. Auch die dazu eingereichten Beweismittel hätten allesamt mindestens bereits zum Zeitpunkt des Bundesverwaltungsgerichtsurteils D-6268/2019 vom 24. März 2020 Bestand gehabt. Eine Erklärung, weshalb er diese Dokumente nicht bereits zu diesem Zeitpunkt habe einreichen können, gehe aus seinen Ausführungen ebenso wenig hervor. Ohnehin würden sich seine Schilderungen zu seiner diesbezüglichen angeblichen Gefährdungslage auf äusserst unsubstantiierte und vage Behauptungen stützen. Diese Vorbringen seien somit offensichtlich nachgeschoben und zugleich als nicht gehörig begründet einzustufen. Aus den eingereichten Fotos zur Teilnahme an einer Kundgebung in J. _____ am (...) sei ersichtlich, dass der Beschwerdeführer an dieser Kundgebung teilgenommen habe, nicht aber, dass er ein hoher oder bedeutender Exponent sei, der sich für die Wiederbelebung des tamilischen Separatismus einsetze und als solcher wahrgenommen werde. An dieser Einschätzung vermöge auch der eingereichte Zeitungsausschnitt aus einer sri-lankischen Lokalzeitung, wo er bildlich zusammen mit anderen Teilnehmern zu sehen sei, nichts zu ändern.

I.

Mit Eingabe vom 13. April 2021 erhob der Beschwerdeführer gegen die Verfügung des SEM vom 31. März 2021 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Er beantragt die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, eventualiter die Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl, subeventualiter die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme als Flüchtling, sub-subeventualiter die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges. In prozessualer Hinsicht ersucht er superprovisorisch um einen Vollzugsstopp, um Einräumen der Möglichkeit zur Beschwerdeergänzung wie auch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung samt Befreiung von der Kostenvorschusspflicht sowie um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands seiner Wahl.

Der Beschwerde lagen bei: UNO Bericht vom 27. Januar 2021, Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 5. Februar 2021, undatiertes Zeitungsartikel aus Sri Lanka, angeblicher Zeitungsartikel vom (...) sowie Anfrage an die zuständige kantonale Behörde für die Ausstellung einer Fürsorgebestätigung, je in Kopie.

J.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte dem Beschwerdeführer am 14. April 2021 den Eingang der Beschwerde.

K.

Am 23. April 2021 wurde eine Fürsorgebestätigung vom 21. April 2021 zu den Akten gereicht.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung und E. 4.1 – einzutreten.

1.2 In der Beschwerde wird unter anderem beantragt, die kantonalen Behörden seien anzuweisen, von Vollzugshandlungen abzusehen (vgl. Beschwerdeantrag Ziff. 6, S. 2). Auf dieses Rechtsbegehren ist nicht einzutreten, da der Beschwerde grundsätzlich von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. Art. 55 Abs. 1 VwVG) und die Vorinstanz diese nicht entzogen hat, weshalb der Beschwerdeführer den Ausgang des Beschwerdeverfahrens in der Schweiz abwarten darf (vgl. auch Art. 42 AsylG).

1.3 Der Beschwerdeführer beantragt eine Frist zur Beschwerdeergänzung. Er bringt vor, ihm sei die Beschwerdefrist zu Unrecht auf fünf Arbeitstage verkürzt worden. Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, ist die Vorinstanz zu Recht auf das Mehrfachgesuch nicht eingetreten, weshalb die Beschwerdefrist auch fünf Arbeitstage betrug (vgl. Art. 108 Abs. 3 AsylG). Die Voraussetzungen zur Beschwerdeergänzung gemäss Art. 53 VwVG sind vorliegend nicht erfüllt. Der Antrag ist abzuweisen.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

4.

4.1 Im vorliegenden Verfahren stellt sich ausschliesslich die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht infolge mangelhafter Begründung auf das neue Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist (vgl. Art. 111c Abs. 1 Satz 1 AsylG). Die Beschwerdeinstanz enthält sich – sofern sie den Nicht-eintretensentscheid als unrechtmässig erachtet – einer selbständigen materiellen Prüfung; sie hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidungsfindung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.). Auf die Anträge, es sei die Flüchtlingseigenschaft festzustellen und Asyl zu gewähren sowie es sei die Flüchtlingseigenschaft festzustellen und die vorläufige Aufnahme als Flüchtling zu gewähren (vgl. Beschwerdeantrag Ziff. 2 und 3, S. 2), ist demnach nicht einzutreten.

4.2 Im Wegweisungs- und Vollzugspunkt hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

5.

5.1 Asylgesuche, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, haben gemäss Art. 111c Abs. 1 AsylG schriftlich und begründet zu erfolgen. Ausreichend begründet ist ein Gesuch, wenn die Behörde in der Lage ist, über das Gesuch zu entscheiden, auch ohne dass sie die gesuchstellende Person vorher anhört.

5.2 Kommt eine asylsuchende Person im Rahmen eines Mehrfachgesuchs ihrer Begründungspflicht offensichtlich nicht nach, hat die Behörde auch in Verfahren, in denen nicht ohnehin schon die speziellen Voraussetzungen der Art. 31a Abs. 1–3 AsylG vorliegen, die Möglichkeit, auf das Gesuch gestützt auf Art. 111c Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht einzutreten (vgl. BVGE 2014/39 E. 7.1).

6.

6.1 Die Vorinstanz erachtete die Vorbringen des Beschwerdeführers in seinem Mehrfachgesuch vom 18. März 2021 zu Recht als nicht gehörig begründet. Auf die als zutreffend zu erachtenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung kann anstelle von Wiederholungen verwiesen werden (vgl. Bst. H. hievor).

6.2 Die Beschwerdevorbringen sind offensichtlich nicht geeignet, an der vorinstanzlichen Einschätzung etwas zu ändern. Soweit der Beschwerdeführer Ausführungen zur allgemeinen Menschenrechtsslage in Sri Lanka macht und dabei auf beigelegte Berichte der SFH und der UNO hinweist, stellt er keinen Bezug zu seiner eigenen Person dar und führt schon gar nicht aus, weshalb die Vorinstanz zu Unrecht auf sein Mehrfachgesuch nicht eingetreten sei. Überdies hat die Vorinstanz zutreffend darauf hingewiesen, dass die eingereichten Beweismittel bereits zum Zeitpunkt des Bundesverwaltungsgerichtsurteils D-6268/2019 vom 24. März 2020 Bestand hatten. Die in der Beschwerde vorgebrachte Erklärung des Beschwerdeführers, nicht gewusst zu haben, dass in hängigen Verfahren auch neue Beweismittel geltend gemacht werden könnten, welche nicht mit Anträgen in Verbindung stünden, überzeugt nicht. Im Übrigen vermag der Beschwerdeführer aus dem eingereichten Schreiben des Rechtsanwaltes H. _____ vom (...) nichts für das vorliegende Verfahren abzuleiten, dieses ist vielmehr als blosses Gefälligkeitsschreiben zu werten. Dementsprechend machte der Beschwerdeführer auch auf Beschwerdeebene keine näheren Angaben zu den angeblichen Ermittlungshandlungen. Der Vorinstanz ist weiter beizupflichten, dass der Beschwerdeführer durch seine exilpolitische Aktivität in der Schweiz keinen Grund für eine zukünftige Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden zu setzen vermag. Exilpolitische Aktivitäten können zwar flüchtlingsrechtlich relevant sein, insbesondere, wenn der betroffenen Person seitens der sri-lankischen Behörden ein überzeugter Aktivismus mit dem Ziel der Wiederbelebung des tamilischen Separatismus zugeschrieben wird (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.5.4). Mit der Vorinstanz ist aber erneut darauf hinzuweisen, dass anhand der eingereichten Fotografien nicht ersichtlich ist, inwiefern sich der Beschwerdeführer dabei im Vergleich zu anderen Teilnehmern in besonderem Masse hervorgehoben hätte. Entsprechendes wird von ihm auch nicht substantiiert dargelegt, weshalb das SEM auch in dieser Hinsicht zu Recht darauf geschlossen hat, das Mehrfachgesuch sei ungenügend begründet. Bezeichnenderweise macht der Beschwerdeführer dazu auch auf Beschwerdeebene keine näheren Angaben. Eine solche exilpolitische Tätigkeit erreicht die Schwelle der begründeten

Furcht vor Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG jedenfalls nicht, zumal davon auszugehen ist, dass die sri-lankischen Behörden bloss „Mitläufer“ von Massenveranstaltungen als solche identifizieren können und sie in Sri Lanka nicht als Gefahr wahrgenommen werden. In Anbetracht dessen vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass eine sri-lankische Zeitung über die besagte Veranstaltung in der Schweiz berichtet habe und der Beschwerdeführer auf den Fotografien abgebildet gewesen sein soll (wobei der Beschwerdeführer auf dem kleinformatigen Bild ohne seinen Hinweis, dass es sich um ihn handle, kaum zu erkennen sein dürfte). Ansonsten macht der Beschwerdeführer geltend, seine Vorbringen sehr wohl begründet zu haben, indem er seine im Mehrfachgesuch vorgebrachten Ausführungen wiederholt, allerdings ohne sich in diesem Zusammenhang mit den vorinstanzlichen Erwägungen weiter auseinanderzusetzen, mithin legt er nicht dar, inwiefern die Vorinstanz zu Unrecht auf Nichteintreten geschlossen hat. Solches ist auch nicht ersichtlich.

6.3 Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass das Mehrfachgesuch vom 18. März 2021 nicht gehörig begründet ist (vgl. Art. 111c Abs. 1 AsylG). Die Vorinstanz ist daher zu Recht in Anwendung von Art. 111c AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG auf das Gesuch nicht eingetreten.

7.

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

8.

8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

8.2

8.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

8.2.2 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

8.2.3 Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

8.3 Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers wurde bereits in den vorangehenden Beschwerdeurteilen (vgl. D-4774/2017 vom 29. November 2018 E. 4.3 sowie Urteil D-6268/2019 vom 24. März 2020 E. 5.2) als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die entsprechenden Erwägungen, auf welche an dieser Stelle verwiesen wird, erweisen sich weiterhin als gültig, zumal weder dem Mehrfachgesuch vom 18. März 2021 noch der Beschwerde vom 13. April 2021 konkrete und glaubhafte Hinweise auf das Bestehen von (neuen) Wegweisungsvollzugshindernissen entnommen werden können.

Die aktuelle Corona-Pandemie steht dem Wegweisungsvollzug ebenfalls nicht entgegen. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme setzt voraus, dass ein Vollzugshindernis nicht nur vorübergehender Natur ist, sondern voraussichtlich eine gewisse Dauer – in der Regel mindestens zwölf Monate – bestehen bleibt. Ist dies nicht der Fall, so ist dem temporären Hindernis bei den Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 14 E. 8d und e). Bei der Corona-Pandemie handelt es

sich – wenn überhaupt – um ein bloss temporäres Vollzugshindernis, welchem somit im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen ist, indem etwa der Zeitpunkt des Vollzugs der Situation im Heimatland angepasst wird.

8.4 Demnach hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

9.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

10.

10.1 Mit dem vorliegenden Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Erlass eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweist.

10.2 Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG sowie die Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu geltend haben. Damit ist eine der beiden kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen (Bedürftigkeit und Nicht-Aussichtslosigkeit) nicht gegeben, weshalb die Gesuche trotz belegter Bedürftigkeit abzuweisen sind.

10.3 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes werden abgewiesen.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die Einzelrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

Jeannine Scherrer-Bänziger

Patrick Blumer

Versand: